

# **Richtlinie**

# **Behindertenvertrauenspersonen –**

# **Ersatz von Barauslagen aus Mitteln**

# **des Ausgleichstaxfonds**

des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz

## Inhalt

Präambel.....	3
Rechtsgrundlage.....	5
<b>1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>6</b>
1.1. Gleichstellung von Frauen und Männern .....	6
1.2. Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.....	6
1.3. Diversity und Antidiskriminierung .....	6
1.4. Förderbare Kosten und Finanzierung .....	7
1.5. Förderungsvoraussetzungen und Verfahren.....	7
1.6. Bekanntmachung .....	7
1.7. Inkrafttreten .....	7
<b>2. Abschnitt – Besonderer Teil .....</b>	<b>8</b>
2.1. Förderungszweck .....	8
2.2. Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer.....	8
2.3. Gegenstand der Förderung.....	8
2.3.1 Förderbare Barauslagen und Höchstbeträge .....	9
2. 4 Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Ersatzes von Barauslagen .....	12

**Richtlinie Behindertenvertrauenspersonen - Ersatz von Barauslagen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

Geschäftszahl:	BMASK 44.101/0041-IV/A/6/2014
Erstellt von:	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Sektion IV, Gruppe A, Abteilung 6
In Kraft getreten am:	1. Jänner 2015
Damit außer Kraft:	BMSG 44.101/26-7/00

# Präambel

Behindertenvertrauenspersonen stellen für das Sozialministeriumservice, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit den Dienstgeberinnen und Dienstgebern wichtige Kooperationspartner dar. Sie unterstützen maßgeblich das Sozialministeriumservice bei der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) zum Schutz begünstigter behinderter Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit ihren besonderen Kenntnissen der jeweiligen Betriebs- und Personalstrukturen insbesondere im Zuge von Kündigungsverfahren oder im Förderungsbereich.

Mit dem In-Kraft-Treten des Behindertengleichstellungspakets 2006 ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung verfassungsrechtlich garantiert. Durch das weitreichende Diskriminierungsverbot soll Chancengleichheit erzielt und die berufliche Integration erleichtert werden.

Die Behindertenvertrauenspersonen sind einerseits die Ansprechpersonen für behinderte Menschen im Betrieb und haben andererseits die Verpflichtung hinzuwirken, dass die Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes eingehalten werden. Somit kommt den Behindertenvertrauenspersonen auch bei der Umsetzung der Behindertengleichstellung in der Arbeitswelt eine wichtige Schlüsselrolle zu.

# Rechtsgrundlage

Zu beachten sind insbesondere

- Behinderteneinstellungsgesetz § 22a Abs. 15 iVm § 10a Abs. 1 lit. g BEinstG (BGBl. I Nr. 17/1999) i.d.g.F.
- Sonderrichtlinie Berufliche Integration des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Förderung von Arbeitsmöglichkeiten für Frauen und Männer mit Behinderung gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (Zl. BMASK-44.101/0105-IV/A/6/2010)
- Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl Nr. 133/1955, i.d.g.F.

# 1. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen

## 1.1. Gleichstellung von Frauen und Männern

Ziel ist die Gleichstellung der Geschlechter und einen gleichberechtigten Zugang zur Arbeitswelt zu gewährleisten.

Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für Frauen und Männer in den Zielgruppen dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen ausschlaggebend für eine Intervention durch eine Behindertenvertrauensperson sein. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung ihrer Aufgaben sind Behindertenvertrauenspersonen angehalten die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung ihrer Aufgaben die Chancengleichheit fördert.

## 1.2. Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Ziel ist einen gleichberechtigten Zugang zur Arbeitswelt zu gewährleisten.

Dem Diskriminierungsverbot in der Arbeitswelt ist dahingehend Aufmerksamkeit zu schenken, ob die Bestimmungen des Diskriminierungsverbots im Sinne des Behindertengleichstellungsrechts i.d.g.F. eingehalten werden, insbesondere darauf, ob das Gebot der Barrierefreiheit mehrdimensional im Sinne von baulicher, kommunikativer und intellektueller Barrierefreiheit entsprochen wird.

## 1.3. Diversity und Antidiskriminierung

Diversität ist eine Chance – Antidiskriminierung eine Voraussetzung diese zu nützen

Kulturelle Vielfalt wird als Bereicherung angesehen und bedeutet das Vorhandensein unterschiedlicher Werte, Verhaltensmuster und Glaubensvorstellungen. Die Individualität bzw. Heterogenität des Einzelnen soll zum Vorteil aller genutzt werden. Grundsatz beim Diversity Management ist die Integration von Minderheiten und das Herstellen von Chancengleichheit. Es ist dafür Sorge zu tragen, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Personen mit nicht-deutscher Erstsprache bzw. Migrationshintergrund müssen nach dem Prinzip des „Intercultural Mainstreamings“ in den inhaltlichen Konzepten besonders berücksichtigt werden.

#### **1.4. Förderbare Kosten und Finanzierung**

Zur Beurteilung der förderbaren Kosten sind die Bestimmungen des Arbeitsbehelfs des Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds.

#### **1.5. Förderungsvoraussetzungen und Verfahren**

Zur Beurteilung der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sowie für die Abwicklung des Verfahrens sind die entsprechenden Bestimmungen der Sonderrichtlinie Berufliche Integration sinngemäß anzuwenden.

#### **1.6. Bekanntmachung**

Diese Richtlinie ist vom Sozialministeriumservice und dem Sozialministerium zur Einsicht aufzulegen und auf der Website des Sozialministeriums zu veröffentlichen.

#### **1.7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

## 2. Abschnitt – Besonderer Teil

Bestimmung zur Umsetzung der Richtlinie Behindertenvertrauenspersonen -Ersatz von Barauslagen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds

### 2.1. Förderungszweck

Behindertenvertrauenspersonen (§ 22a (7) BEinstG sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten im Einvernehmen mit der Betriebsrätin oder dem Betriebsrat wahrzunehmen und sie in den Betrieben bestmöglich zu unterstützen.

Die nötige Qualifikation ist eine wesentliche Voraussetzung zur Steigerung ihrer Handlungskompetenz als Behindertenvertrauensperson darstellt. Mit zusätzlichen Schulungen können nötige Kenntnisse auf die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt erlangt werden.

### 2.2. Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer

- Behindertenvertrauenspersonen gem. § 22a und b BEinstG
- Anbieter von zielgruppenorientierten Schulungsmaßnahmen, die durch private Rechtsträger ausschließlich für Behindertenvertrauenspersonen durchgeführt werden.

### 2.3. Gegenstand der Förderung

Behindertenvertrauenspersonen haben gemäß § 22a Abs. 15 iVm § 10a Abs. 1 lit. g BEinstG (BGBl. I Nr. 17/1999) i.d.g.F. einen gesetzlich geregelten Ersatzanspruch auf in Ausübung ihrer Tätigkeiten erwachsene Barauslagen, sofern kein Ersatz auf Grund anderer Rechtsvorschriften geleistet werden kann.

Damit soll sichergestellt werden, dass gerechtfertigte Barauslagen nicht aus privaten Mitteln der Vertretungsorgane bestritten werden müssen.

## **2.3.1 Förderbare Barauslagen und Höchstbeträge**

### **2. 3. 1. 1 Ersatz von Reisekosten für Einzelpersonen**

Der Ersatz der Reisekosten, sowie der Mehraufwand für Verpflegung und die Kosten für unvermeidliche Nächtigungen erfolgt in Anlehnung an die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBL Nr. 133/1955, i.d.g.F., bis zu jener Höhe, wie sie Bundesbediensteten in der Gebührenstufe 2a zustehen. Um eine einheitliche und förderungsquellenunabhängige Abrechnung zu gewährleisten ist in Anlehnung an die Vorgaben des Handbuchs zur Projektbearbeitung i.d.g.F. vorzugehen.

Schulungskosten für externe Veranstaltungen, die nicht zielgruppenorientiert ausschließlich für Behindertenvertrauenspersonen durchgeführt werden, können ausnahmslos nicht übernommen werden.

Die Förderungsansuchen sind gesammelt halbjährlich im Nachhinein begründet und unter Anschluss geeigneter Nachweise (z.B. Rechnungen zuzüglich der Zahlungsnachweise und Teilnahmebestätigung) beim örtlich zuständigen Sozialministeriumservice, in dem die Behindertenvertrauensperson ihren üblichen Arbeitsplatz hat, einzubringen.

Nach Maßgabe der für diesen Zweck jährlich zur Verfügung gestellten Mittel wird für den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten pro Behindertenvertrauensperson eine halbjährliche Höchstgrenze von der 10-fachen Ausgleichstaxe festgelegt.

Maßgeblich für die Zuordnung zu einem Halbjahr ist der Anfallszeitpunkt der Kosten.

### **2. 3. 1. 2 Ersatz von Schulungskosten durch Schulungsträger**

Kosten für zielgruppenorientierte Schulungsmaßnahmen, die durch private Rechtsträger ausschließlich für Behindertenvertrauenspersonen durchgeführt werden, können vom Sozialministeriumservice übernommen werden.

Die Schulungsanbieter haben vor Realisierung der Maßnahme dem Sozialministeriumservice eine Programmübersicht sowie die zu erwartenden Schulungskosten und Kosten pro

Teilnehmerin und Teilnehmer, die die Unterbringung, Verpflegung und Reisekosten enthalten, bekannt zu geben.

Die gesamten Kosten für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen vom Schulungsanbieter in einem Förderungsansuchen beim örtlich zuständigen Sozialministeriumservice, in dem die Schulung stattfindet, beantragt werden.

Um einen reibungslosen Ablauf der Förderungsabrechnung zu gewährleisten, sind die Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmer verpflichtet, Abtretungserklärungen mit den Schulungsanbietern zu unterfertigen.

Die anfallenden Reisekosten sind vom Schulungsanbieter direkt mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach der Reisegebührevorschrift 1955 i.d.g.F., bis zu jener Höhe, wie sie Bundesbediensteten in der Gebührenstufe 2a, zustehen, abzurechnen.

Wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einer mindestens 5 Gesamtstunden dauernden Veranstaltung (Seminar, Schulung etc.) vom Schulungsanbieter Unterkunft und Verpflegung kostenlos zur Verfügung gestellt, gebühren keine Tages- oder Nächtigungskosten.

Mit der Unterfertigung einer verpflichtenden Abtretungserklärung der Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmer erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Sozialministeriumservice.

Lediglich in Ausnahmefällen können einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer allfällige Reisekosten, die nicht über die Schulungsveranstalter abgerechnet werden, gesondert in Form von Einzelanträgen gem. II.3.1.1. einbringen.

### **2. 3. 1. 3      Höhe der Höchstsätze**

Schulungsveranstaltern werden für eine Veranstaltung, die mindestens 5 Gesamtstunden dauert, Kosten pro Teilnehmerin und Teilnehmer und Tag mit maximalen Höchstsätzen gewährt. Diese Beträge setzen sich aus der maximalen Nächtigungsgebühr RGV § 13 (7) abzüglich aliquoter aufgerundeter prozentueller Abschläge der Tagesgebühr Tarif I RGV § 17 (3) bzw. für die Tagesschulung in Höhe der Tagesgebühr nach Tarif I (RGV § 13 (1) i.d.g.F.) zusammen.

Stand: 1. 10. 2014

Tabelle 1: Höhe der Höchstsätze

Kostensätze	In €
Vollpension mit Nächtigung	105,00
Halbpension mit Nächtigung	95,00
Nächtigung mit Frühstück	90,00
Tagesschulung	26,40

(Mindestdauer 5 Gesamtstunden)

Mit diesen Höchstsätzen sind sämtliche Leistungen (Unterbringung, Verpflegung, Seminarräume samt technischer Ausstattung sowie Referentenhonorare) abgegolten.

#### **2. 3. 1. 4      Auslandsreisen**

Kosten für Auslandsreisen können im Regelfall nicht übernommen werden.

In Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden, wenn

- ein überregionales - auch durch das Sozialministeriumservice - anerkanntes Interesse betreffend die Teilnahme an der Veranstaltung vorliegt, und
- die Förderungswerberin oder der Förderungswerber an der Veranstaltung ausschließlich in seiner Funktion als Behindertenvertrauensperson teilnimmt, und
- die Genehmigung vor Antritt der Reise beim Sozialministeriumservice eingeholt wurde.

#### **2. 3. 1. 5      Nicht zu ersetzende Aufwendungen**

- Sachaufwand und Geschäftsführungskosten
- Entschädigung für Zeitversäumnis

## **2.4 Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Ersatzes von Barauslagen**

Die Entscheidung ob und zutreffendenfalls in welcher Höhe im Einzelfall eine Rückvergütung gerechtfertigt ist, obliegt der eigenverantwortlichen Beurteilung des zuständigen Sozialministeriumservice.



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)